

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren
für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Obererbach
vom 29. Januar 2009
geändert mit Änderungssatzung vom 16.12.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obererbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Nutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern (gem. § 14 Abs.2 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Obererbach steht das Recht auf Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Saal
 2. kleiner Saal (Jugendraum)
 3. Küche
 4. Flur
 5. Toiletten
 6. Stuhl- und Tischlager
 7. Kühlhaus
 8. Putzmittelraum/Leergutraum
 9. Parkplatz
- (2) Die Nutzung durch andere Personen für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister.
- (3) Für die Benutzung des zum Bürgerhaus gehörenden Festplatzes ist im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 2
Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder der Hausmeister können Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.
- (5) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bzw. Vertreter bedient werden.
- (6) Tierschauen bzw. Kleintierausstellungen werden nicht zugelassen.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerkskörper, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.

§ 3
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für (private) Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister. Die Anmeldung hierfür hat mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.
- (2) Der Nutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (3) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters. Der Ortsbürgermeister ist ermächtigt, bei einer Veranstaltung eine abweichende Regelung zu treffen.
- (4) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser sind nach Beendigung der Benutzung zu reinigen und dem Hausverwalter ordnungsgemäß zu übergeben. Das Gleiche gilt für die Theke und die gesamte Küche, außer dem Küchenfußboden.
- (5) Eine Nutzung des Bürgerhauses durch Minderjährige ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch Beschluss des Ortsgemeinderats festgesetzt. Die Gebühren und Nebenkosten werden in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses bekannt gemacht.
- (2) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung in Form einer Betriebs „gewerblicher Art“. Die Gebühren und Nebenkosten sind umsatzsteuerpflichtig.
- (3) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen (siehe § 1 Absatz 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.

§ 6 Nutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Bürgerhauses zu den regelmäßigen Veranstaltungen (nicht kommerzielle Nutzung) benutzungsgebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die in der Ortsgemeinde Obererbach ansässigen Vereine haben in einem Jahr zwei kommerzielle Veranstaltungen je Verein frei.
- (3) Gebührenpflichtige Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor einer Vereinsnutzung, wenn diese mindestens 8 Wochen vorher beantragt wird.

§ 7 Einschränkung der Nutzung

Veranstaltungen im großen Saal dürfen eine Personenzahl von 180 und im kleinen Saal von 60 nicht überschreiten.

§ 8 Lieferungsvereinbarungen

Für das Bürgerhaus besteht ein Getränkeliefervertrag.

Die Getränke sind von der Ortsgemeinde zu beziehen. Die Getränkepreise werden durch Beschluss des Ortsgemeinderats festgesetzt und im Bürgerhaus öffentlich bekannt gemacht.

Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 8 bedeutet einen groben Verstoß im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 9 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Obererbach, 29. Januar 2009
Ortsgemeinde Obererbach

Erhard Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage 1
Zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Obererbach
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.12.2022

Gebühren:

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) Saal:

- Private Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern u.ä.) 55 € zzgl. MwSt.
- Reinigung 60 € zzgl. MwSt.

(bei starker Verschmutzung behält sich die Ortsgemeinde eine Erhöhung der Gebühr – der Verschmutzung entsprechend – vor)

b) Jugendraum:

- Private Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern u.ä.) 25 € zzgl. MwSt.
- Reinigung 40 € zzgl. MwSt.

(bei starker Verschmutzung behält sich die Ortsgemeinde eine Erhöhung der Gebühr – der Verschmutzung entsprechend – vor)

c) Tischeindeckung

Für das Verleihen von Tischdecken gilt folgender Gebührensatz:

- große Tischdecke pro Stück 0,30 € zzgl. MwSt.
 - kleine Tischdecke pro Stück 0,15 € zzgl. MwSt.
- zuzüglich der anfallenden Reinigungs- und Mangelkosten

d) Stehtische

Für das Verleihen von Stehtischen gilt folgender Gebührensatz:

- pro Stehtisch 4,50 € zzgl. MwSt.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei den ortsansässigen Vereinen, kann eine abweichende Reinigungsgebühr erhoben werden.